

S a t z u n g
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
der Stadt Kusel
vom 08.01.2024

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung
- § 14 Öffentliche Last
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):

1. Die Abrechnungseinheit 1 besteht aus der Stadt Kusel und dem Stadtteil Diedelkopf
2. Die Abrechnungseinheit 2 besteht aus dem Stadtteil Bledesbach.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

in der Abrechnungseinheit 1: 30 %

in der Abrechnungseinheit 2: 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H., für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 in Gewerbegebieten und 2,6 in Wohngebieten, geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten und 2,6 in Wohngebieten anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Festsetzungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 - a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Kusel vom 22.09.2003.

Kusel, den 08.01.2024

(Jochen Hartloff)

Stadtbürgermeister



Anlage 1 zur Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Stadt Kusel vom 08.01.2024

Begründung zur Ausgestaltung der Abrechnungsgebiete:

Abrechnungseinheit 1: Die Stadt Kusel mit dem Stadtteil Diedelkopf bildet ein abgrenzbares, räumlich zusammenhängendes Gebiet und bildet daher eine eigene Abrechnungseinheit.

Die Stadt Kusel und der Stadtteil Diedelkopf werden nicht durch Außenbereichsflächen von bedeutendem Umfang getrennt. Zwischen den Anwesen Trierer Straße 114 und Trierer Straße 126 befindet sich eine Außenbereichsfläche von nur untergeordnetem Ausmaß (ca. 170 m). Diese Fläche soll außerdem mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan überplant werden.

Entlang der Glanstraße zwischen der Straße Kottenberg und dem Anwesen Glanstraße 35 befindet sich eine Außenbereichsfläche (ca. 300 m), die jedoch den Zusammenhang nicht trennen kann, da diese nur einseitig verläuft, während sich auf der anderen Seite zum Großteil noch die Bebauungspläne „Brühl – Änderungsplan I mit Erweiterungsplan I“ und „Brühl – Änderungsplan II mit Erweiterung II, Teil A“ erstrecken sowie direkt angrenzend Bebauung nach § 34 BauGB. Bei der Außenbereichsfläche handelt es sich um hängiges Gelände.

Im Abrechnungsgebiet befinden sich keine Straßen, die geeignet wären, eine (prägnante) Zäsur darzustellen. Sämtliche klassifizierte Straßen verfügen über zwei Fahrspuren und weisen keine Breiten auf, die eine Trennung von Stadtgebieten verursachen könnten.

Die B 420 (in Form der Glanstraße, Fritz-Wunderlich-Straße und Trierer Straße) ist die fließende Verbindung des Straßennetzes, die auch durch mehrere Zebrastreifen und Fußgängerampeln durch Fußgänger ohne großen Aufwand gequert werden kann. Im Bereich der Glanstraße werden Industriegebiet und Stadtkern, auch der Bahnhofsbereich, miteinander verbunden.

Der Kuselbach verläuft über eine Strecke von rund 2,5 km (Industriestr. 2 bis Haselrech Stadtteil Diedelkopf) innerhalb der Ortslage. Die breiteste Stelle in Diedelkopf am Wehr beträgt etwa 14 m, während die schmalste Stelle im Bereich des Stadtkerns etwa 6 m umfasst. Überwiegend beträgt die Breite zwischen 6 und 10 Metern. Aufgrund der geringen Breite sind nur kleinere Brücken erforderlich und vorhanden (6 Brücken, 1 Fußgängerbrücke), die ohne großen Aufwand in beide Richtungen gequert werden können (von Fahrzeugen und Fußgängern). Der Kuselbach trennt aufgrund der geringen Breite keine Gebiete.

Weitere 4 Brücken am Westpfalzwanderweg stellen sich für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr im Bereich der Haischbachstraße, des Blockweges, der Blaubacher Straße sowie der Körborner Straße als kurze Unterführung dar, die weder für Fußgänger noch für Fahrzeuge ein Querungshindernis darstellen und auch ohne Aufwand in beide Richtungen durchquert werden können.

Die Bahnlinie Kaiserslautern-Kusel verläuft lediglich zwischen Im Brühl und Bahnhofstraße auf einer Länge von ca. 400 m durch den Ortsbereich, ist aber eher integriert im Bahnhofsumfeld, als dass es eine Zäsur darstellen würde. Die Bahnlinie verfügt im Bahnhofsbereich über 2 Gleise.

In allen Bereichen des Abrechnungsgebietes ist die typische Straßennutzung durch verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr aufgrund von Einrichtungen zur Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen geprägt: Während sich im Stadtteil Diedelkopf das Vitalbad Pfälzer Bergland (Hallen- und Freibad), Tennisplätze, Gaststätte, Evang. Freikirche sowie weitere kleine Gewerbebetriebe befinden, verfügt das Industriegebiet über zahlreiche Geschäfte und Handwerksbetriebe. Im restlichen Stadtgebiet befinden sich

verschiedene Geschäfte, Tankstellen, Apotheken, Ärzte, Schulen, KiTas, Behörden, Banken, Gaststätten etc..

In der Abrechnungseinheit 1 gibt es keine topographischen Merkmale, die den räumlichen Zusammenhang aufheben.

Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gebiets (Stadt Kusel mit dem Stadtteil Diedelkopf) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie innerhalb der Bebauungsplangebiete bilden ein räumlich zusammenhängendes Gebiet im Sinne des § 10 a Abs. 1 KAG.

Aufgrund des zusammenhängenden Gebietes vermitteln sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz.

Demnach ist gemäß § 10 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 KAG das gesamte zusammenhängende Gebiet der Stadt Kusel mit dem Stadtteil Diedelkopf in Gestalt einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung als Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) anzusehen.

Abrechnungseinheit 2: Der Stadtteil Bledesbach bildet für sich ein abgrenzbares, räumlich zusammenhängendes Gebiet und bildet daher eine eigene Abrechnungseinheit. Die Stadtteile Diedelkopf und Bledesbach werden durch Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß getrennt (ca. 1,5-2,0 km).

Die L 360 trennt den Ortsbereich von Bledesbach nicht, da sie ohne großen Aufwand gequert werden kann.

Innerhalb der Abrechnungseinheit 2 gibt es keine topographischen Merkmale, die den räumlichen Zusammenhang aufheben.

Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gebiets (Stadtteil Bledesbach) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie innerhalb der Bebauungsplangebiete bilden ein räumlich zusammenhängendes Gebiet im Sinne des § 10 a Abs. 1 KAG.

Aufgrund des zusammenhängenden Gebietes vermitteln sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz.

Demnach ist gemäß § 10 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 KAG das gesamte zusammenhängende Gebiet des Stadtteils Bledesbach in Gestalt einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung als Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) anzusehen.